

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

**§ 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu §§ 6 bis 14.

Diese Bestimmungen enthalten das Verfahren, durch welches die Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht für das Rechtsleben festgestellt werden. Die Grundsätze, die hierfür gelten sollen, sind in der Hauptsache folgende:

1. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs gilt nach Inkrafttreten des Gesetzes für private Kohlenabbaurechte nur insoweit, als diese sich aus den neuen auf Grund des Verfahrens erfolgten Einträgen im Grundbuche ergeben.
2. Das Verfahren ist von den privaten Beteiligten, d. h. dem Grundeigentümer, dem Kohlenabbauberechtigten und demjenigen, zu dessen Gunsten das Grundeigentum oder das Kohlenabbaurecht mit einem Rechte belastet oder für den eine Vormerkung eingetragen ist, zu betreiben.
3. In dem Verfahren ist eine Ausschlussfrist festgesetzt, damit die Feststellung der Ausnahmen in angemessener Zeit erledigt wird.
4. Die festgestellten Ausnahmen behalten Geltung, selbst wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen.

Mit den drei ersten Grundsätzen erklärte sich die Deputation im allgemeinen einverstanden, während der letzte von einer Minderheit entschieden bekämpft wurde.

Die eingehende und überzeugende Begründung, welche diese Bestimmungen auf Seite 33 bis 46 des Dekrets gefunden haben, wurde besonders hervorgehoben.

Im einzelnen wird berichtet:

Zu § 6.

Diese Bestimmung entspricht dem ersten Grundsatz. Sie wurde einstimmig angenommen.

Die Deputation beantragt daher,  
die Kammer wolle beschließen:

**§ 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 7.

In dieser Bestimmung kommt der zweite Grundsatz zum Ausdruck. Dabei ist zu bemerken, daß infolge der zu §§ 2 und 4 der Vorlage beschlossenen Änderungen hier eine Änderung sich insofern nötig macht, als in Absatz 1 an die Stelle von „§ 4“ zu setzen ist: „§ 2 Abs. 1 Satz 2 unter d“. Mit dieser Änderung wurde die Vorlage in der Deputation einstimmig angenommen.

Die Deputation beantragt,  
die Kammer wolle beschließen:

**in § 7 Abs. 1 die Verweisung „§ 4“ zu ändern in „§ 2 Abs. 1 Satz 2 unter d“,**

**im übrigen den § 7 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 8.

Die Deputation bemängelte die Ausdrucksweise der beiden Schlusssätze des Absatzes 1 und schlug vor, sie zu streichen und dafür zu bestimmen: